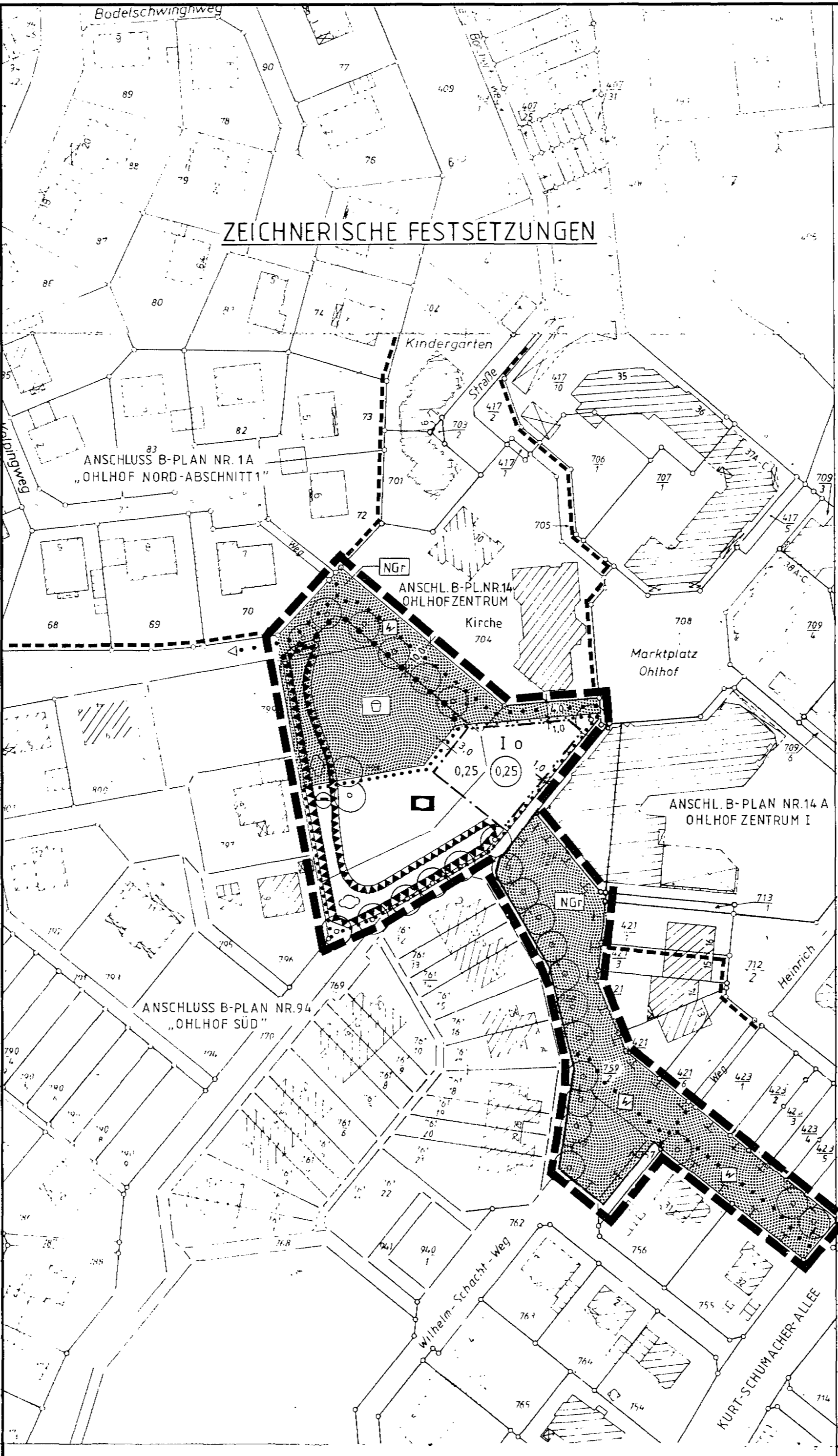


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR SOZIALE ZWECKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
ZULÄSSIG SIND EIN KINDERGARTEN UND GLEICHRANGIGE SOZIALE NUTZUNGEN, SOWEIT MIT DEN DAVON AUSGEHENDEN SCHALLIMMISSIONEN DIE FÜR REINE WOHNGEBIETE GELTENDEN IMMISSIONSRICHTWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
2. LÄRMSCHUTZWALL (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 25 BauGB)
IM BEREICH DER AUFSCHÜTTUNGSLÄCHEN IST EIN LÄRMSCHUTZWALL MIT EINER KRONENHÖHE VON 1,80 - 2,00 m ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE ANZULEGEN UND DICHT MIT STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN, DIE DEN WOHNGEBIETEN ZUGEWANDTEN BÖSCHUNGSFLÄCHEN SIND MIT EINER NEIGUNG VON MAXIMAL 1:2,5 (ca. max. 22°) AUSZUFÜHREN.
3. GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
ZUGLEICH MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN GEM. §§ 10 UND 12 Nds. NATUR-SCHUTZGESETZ
a) WEGE:
UNTERGEORDNETE WEGE, DIE NICHT DER HAUPTVERSCHLISSUNG DIENEN, SIND MIT EINER WASSERGEHENDEN BEFESTIGUNG HERZUSTELLEN.
b) WANDBEGRÜNUNG:
GESCHLOSSENE WANDFLÄCHEN SIND MIT STANDORTHEIMISCHEN RANKGEHÖLZERN ZU BEGRÜNEN, AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI DEREN ABGANG DURCH GLEICHARTIGE ZU ERSETZEN.
c) BÄUME:
AUF DEN BAUMSTANDORTEN GEM. PLANZEICHEN 13.2 SIND STANDORTHEIMISCHE HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME, STAMMUMFANG 18 / 20 cm ANZUPFLANZEN, AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI DEREN ABGANG DURCH GLEICHARTIGE ZU ERSETZEN.
GEHÖLZAUSWAHL U. A.: ROSSKASTANIE (EINZELBAUM)
SCHWEDISCHE MEHLBEERE, HAINBUCHE, VOGELKIRSCHENSTIELEICHE, BIRKE, BAUMHASEL
d) ERSATZMASSNAHME: (§ 12 NdsNatG)
AUF DER FLÄCHE FÜR ERSATZMASSNAHMEN SIND AUF DEN FESTGESETZTEN BAUMSTANDORTEN 14 HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME, 3 x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 18 / 20 cm ANZUPFLANZEN (ARTENAUSWAHL WIE 3 c.)



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- PLANZEICHENERKLÄRUNG: (Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und Baunutzungsverordnung 1990)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
2.1 0,25 GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
2.2 0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL
2.3 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
3.1 0 OFFENE BAUWEISE
3.2 - - - BAULINIE ZWINGEND
3.3 - - - BAUGRENZE
4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
4.1 [Symbol] FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
4.2 [Symbol] SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN (gem. Nr. 1 der textlichen Festsetzungen)
9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6)
[Symbol] ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG:
[Symbol] SPIELPLATZ
[Symbol] NAHERHOLUNGSGRÜNFLÄCHE
[Symbol] GEH- UND RADWEG IN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE
11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
[Symbol] FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL 1,80 m - 2,00 m HOCH gem. Nr. 2 der textlichen Festsetzung)
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
13.1 [Symbol] UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (ERSATZMASSNAHME gem. Nr. 3d der textlichen Festsetzung)
13.2 [Symbol] ANZUPFLANZENDE BÄUME
13.3 [Symbol] ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.1 [Symbol] ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, HIER ZWISCHEN SPIELPLATZ UND NAHERHOLUNGSGRÜNFLÄCHE
15.2 [Symbol] GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
15.3 [Symbol] GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER ANGRENZENDEN BEBAUUNGSPLÄNE
16. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
[Symbol] STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
[Symbol] STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

P R Ä A M B E L
AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i. V. m. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 117 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
GOSLAR, DEN 25. 06. 1996
STADT GOSLAR
GEZ. LATTEMANN-MEYER OBERBÜRGERMEISTERIN
GEZ. PRIMUS OBERSTADTDIREKTOR

PLANVERFASSER
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
STADT GOSLAR
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT
GOSLAR, DEN 20. 02. 1996
GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING.

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG
DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB BE-SCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB WURDE VOM BIS GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
STADTBAURAT

BEITRITT ZU AUFLAGEN / MASSGABEN
DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM (Az.:) GENANNTE AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB DURCHFÜHRT. DEN BETEILIGTEN WURDE VOM BIS GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 19. 03. 96 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23. 03. 96 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 01. 04. 1996 BIS 03. 05. 1996 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
GEZ. KOHL
STADTBAURAT

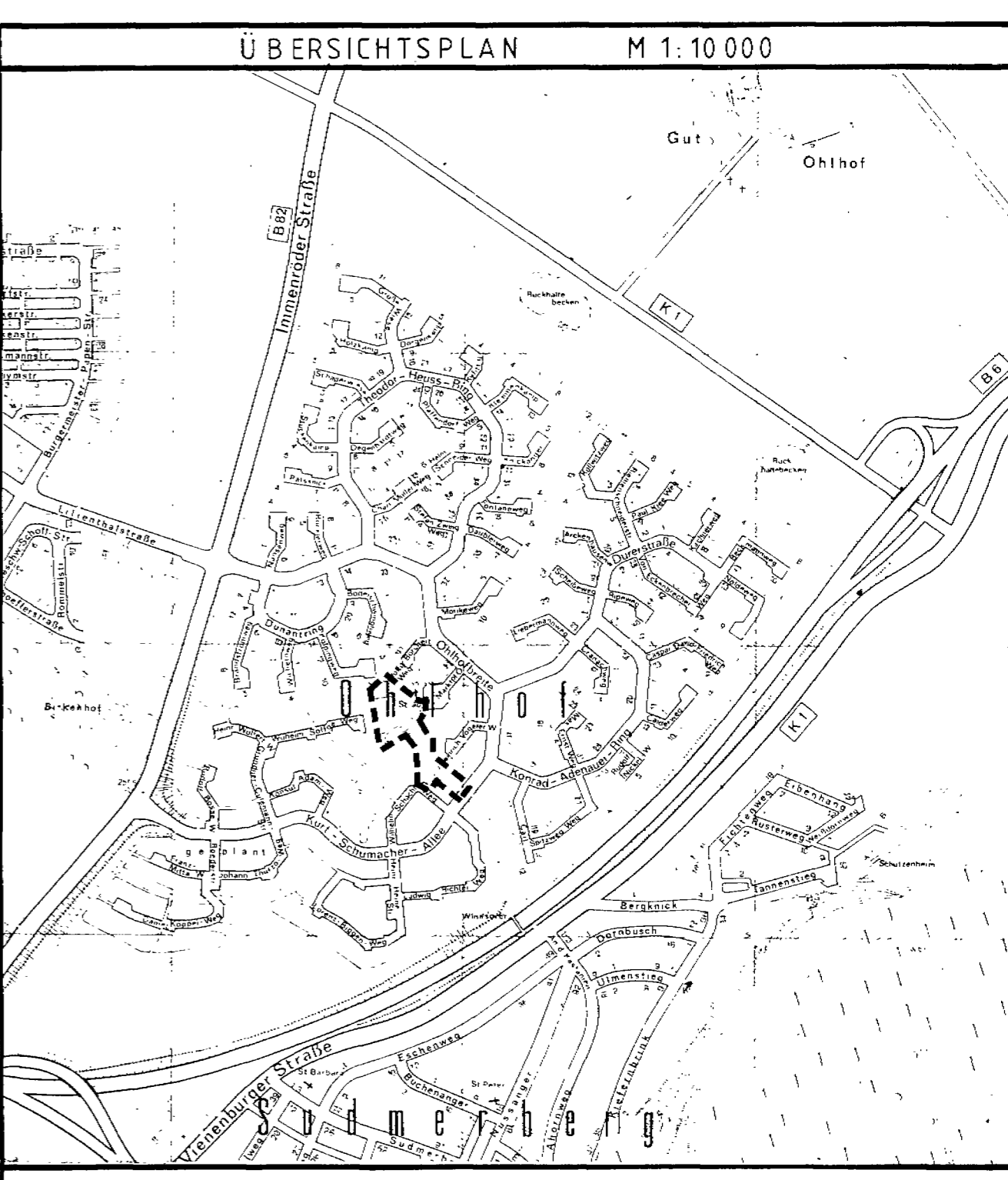
SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 25. 06. 1996 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
GEZ. KOHL
STADTBAURAT

BEKANNTMACHUNG
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BAUGB) IST GEM. § 12 BAUGB AM 09. 07. 1998 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 09. 07. 1998 IN KRAFT GETRETEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
GEZ. KOHL
STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 2. HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
STADTBAURAT

ANZEIGEVERFAHREN
DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 15. 01. 1997 GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.
DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3, SATZ 2 BAUGB).
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
STADTBAURAT
DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 12. 03. 1997 (Az.: 204.21102-53005.01-K 17) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3, SATZ 2 BAUGB).
BRAUNSCHWEIG I. A.
GEZ. KURZ

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1+2 BAUGB BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
GOSLAR, DEN 14. 07. 1999
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
GEZ. KOHL
STADTBAURAT
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
GOSLAR, DEN
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.



BEBAUUNGSPLAN NR. 117
"KINDERGARTEN OHLHOF"
SOWIE TEILWEISE AUFHEBUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 94 "OHLHOF SÜD", NR. 14 "OHLHOF ZENTRUM"
MASSTAB 1 : 1 0 0 0